

Sehr geehrte Mandanten der ETL Kramer & Kollegen GmbH,

in den letzten zwei Jahren haben Sie Corona-Wirtschaftshilfen wie Überbrückungshilfe und November-/Dezemberhilfe erhalten.

Nun stehen für die bewilligten Anträge die sog. „Schlussabrechnungen“ an.

Da die bisherige Festsetzung der Hilfen allesamt vorläufig und vorbehaltlich einer endgültigen Entscheidung der Bewilligungsstelle im Rahmen der Schlussabrechnung erfolgte, müssen nun die endgültigen Umsätze und die nach den FAQ zum jeweiligen Hilfsprogramm förderfähigen Fixkosten ermittelt und über das elektronische Antragsportal an die Bewilligungsstellen gemeldet werden.

Die Frist hierfür wurde zwischenzeitlich auf den **31.03.2024** verlängert.

Wird bis dahin keine solche Schlussabrechnung eingereicht, ist die bisher vorläufig bewilligte Beihilfe vollständig zurückzubezahlen und zu verzinsen.

In der Anlage übersenden wir Ihnen zur Vorbereitung der Schlussabrechnung die Werte der Buchhaltung, soweit diese durch uns erstellt wurde, zu Ihrer Information als Ausgangspunkt für die Identifikation der förderfähigen Fixkosten durch Sie.

Bitte beachten Sie, dass die Werte laut Buchhaltung aus den unten näher dargestellten Gründen nicht unmodifiziert an die Bewilligungsstelle übermittelt werden können.

Wir haben für Sie folgende Hilfen vorbereitet:

Spezialbereich Schlussabrechnung auf unserer Homepage:

[Download-Bereich – ETL Kramer & Kollegen – Steuerberatung München \(stbkramer.de\)](https://www.stbkramer.de)

Erklärvideo auf youtube: [Mandanteninfo zur Überprüfung der Corona-Schlussabrechnung - YouTube](#)

Anleitung zum Nachlesen und Nachschlagen: [Überbrückungshilfe Unternehmen - Schlussabrechnung \(ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de\)](https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de)

FAQ der Schlussabrechnungen: [Überbrückungshilfe Unternehmen - Schlussabrechnung \(ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de\)](https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de)

Übersicht und Kostenaufstellungen - „Schlussabrechnung“ Corona Wirtschaftshilfen

Förderfähig sind fortlaufende, im jeweiligen Förderzeitraum anfallende vertraglich begründete oder behördlich festgesetzte und nicht einseitig veränderbare betriebliche Fixkosten gemäß der beigefügten Liste ohne Vorsteuer (ausgenommen umsatzsteuerliche Kleinunternehmer und andere nicht vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmen). Kosten gelten dann als nicht einseitig veränderbar, wenn das zugrunde liegende Vertragsverhältnis nicht innerhalb des Förderzeitraums gekündigt oder im Leistungsumfang reduziert hätte werden können, ohne das Aufrechterhalten der betrieblichen Tätigkeit zu gefährden.

Berücksichtigungsfähig sind ausschließlich solche Verbindlichkeiten, deren vertragliche Fälligkeit (nicht! das Rechnungsdatum) im Förderzeitraum liegt (inklusive vertraglich vereinbarte Anzahlungen).

Maßgeblich für den Zeitpunkt der vertraglichen Fälligkeit ist ausschließlich der Zeitpunkt, der sich nach der (ersten) Rechnungsstellung ergibt (nicht relevant sind der Zeitpunkt weiterer Zahlungsaufforderungen, der Zeitpunkt der Zahlung oder der Zeitpunkt der Bilanzierung/das Buchungsdatum).

Die betrieblichen Kosten dürfen jeweils **nur einmalig angesetzt** werden (nicht unter zwei Ziffern gleichzeitig).

Sämtliche betriebliche Fixkosten der Ziffern 1 bis 10 laut FAQ sind **nur dann förderfähig**, wenn sie vor Beginn des jeweiligen Förderzeitraumes (pro Programm zu betrachten) privatrechtlich beziehungsweise hoheitlich begründet worden sind, soweit nicht Ausnahmen greifen (z.B. für Kosten des prüfenden Dritten für die Antragstellung).

Ausnahmsweise auch förderfähig sind Fixkosten, die nach Beginn des jeweiligen Förderzeitraumes entstehen und betriebsnotwendig sind, beziehungsweise zur Aufrechterhaltung des Betriebs erforderlich sind (z. B. Leasingverträge, die ausgelaufen sind, und ein vorher vorhandenes, erforderliches Objekt z. B. ein Fahrzeug durch ein neues ersetzen. Dabei sind allerdings maximal die Kosten in bisheriger Höhe ansetzbar.

Bei Kosten der notwendigen Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Vermögensgegenständen gilt die Frist als erfüllt, wenn sich der Vermögensgegenstand zum Beginn des jeweiligen Förderzeitraumes im Vermögen des Antragstellers befand. Nicht förderfähig sind gestundete Kosten, die zuvor bereits im Rahmen anderer Zuschussprogramme (zum Beispiel Soforthilfe oder einer anderen Überbrückungshilfe) geltend gemacht wurden und nun im Förderzeitraum zur Zahlung fällig werden (Vermeidung einer Doppelförderung).

Vertragsanpassungen, die nach Beginn des jeweiligen Förderzeitraums vorgenommen wurden und zu einer Erhöhung der Kosten im Förderzeitraum beziehungsweise zu einer Verschiebung von Kosten in den Förderzeitraum führen, dürfen nicht berücksichtigt werden. Zahlungen innerhalb eines Unternehmensverbundes sind explizit nicht förderfähig.

Zu den Details beachten Sie bitte die FAQ zum jeweiligen Hilfsprogramm, die Sie unter Überbrückungshilfe Unternehmen - Startseite (ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de) finden.

Bitte beachten Sie, dass die Werte laut Buchhaltung aus den o.g. Gründen um folgende Punkte modifiziert werden müssen:

Die gesamten im Förderzeitraum angefallenen Fixkosten sind um folgende Positionen zu kürzen:

1. Kosten aus Verträgen, die nicht bereits vor dem jeweiligen Förderzeitraum beauftragt waren;
2. Kosten aus Verträgen, die gekündigt oder storniert hätten werden können, ohne das Aufrechterhalten der betrieblichen Tätigkeit zu gefährden.
3. Kosten, die nicht im Förderzeitraum zur Zahlung fällig waren;
4. Kosten, die innerhalb eines Verbundes geleistet werden
5. Kosten für Privaträume (Ausnahme: steuerlich im Jahr 2019 anerkannte häusliche Arbeitszimmer)
6. variable Miet- und Pachtkosten
7. Tilgungsraten
8. Tilgungsraten aus Mietkaufverträgen und Finanzierungs-Leasingverträgen
9. Negativzinsen und Verwarentgelte
10. Renovierungs- und Umbauarbeiten (mit Ausnahme coronabedingter Hygienemaßnahmen)
11. Instandhaltungen, die nicht notwendig waren
12. Ausgaben für Maßnahmen, deren Notwendigkeit bereits vor der Pandemie angestanden hätte (Beseitigung Investitionsstau)
13. Maßnahmen, die nicht ursächlich im Zusammenhang mit Vorschriften zur Eindämmung der Corona-Pandemie stehen (zum Beispiel Sanierung von Sanitäreinrichtungen, Austausch von Zimmertüren, Sanierung von Parkplatzflächen, verkalkte Wasserleitungen, etc.).
14. Maßnahmen, die der Einhaltung von bereits vor der Pandemie bestehenden gesetzlichen Vorgaben (zum Beispiel allgemeiner Arbeitsschutz) dienen.
15. Neuanschaffung oder Ersatz von Wirtschaftsgütern, deren Anschaffung nicht ursächlich im Zusammenhang mit der Corona Pandemie steht.
16. Gewerbesteuern und andere in variabler Höhe anfallende Steuern
17. Kosten für freie Mitarbeiter, die auf Rechnung/Honorarbasis arbeiten

18. Leibrentenzahlungen
19. Kosten des Wareneinsatz
20. Treibstoffkosten und andere variable Transportkosten
21. Porto und andere nicht fortlaufende Kosten
22. Private Versicherungen
23. Eigenanteile zur gesetzlichen Renten- und Pflegeversicherung
24. Beiträge zur Berufsgenossenschaft oder zur Künstlersozialkasse.
25. Kosten für Praktikantinnen oder Praktikanten
26. bauliche Modernisierungs-, Renovierungs- oder Umbaumaßnahmen, die nicht Bestandteil von Hygienekonzepten sind.
27. Digitalisierungs- und Hygienemaßnahmen, die in keinem angemessenen Verhältnis zu den Zielen stehen, oder nicht primär der Existenzsicherung des Unternehmens in der Pandemie dienen.

Wichtig: Im Regelfall sind die förderfähigen Kosten nur ein Teil der tatsächlichen Gesamtkosten der Buchhaltung. Auch eine pauschale Zuordnung gesamter Sachkontensalden zu einzelnen Fixkostenpositionen ist regelmäßig nicht möglich, ohne die Fördervoraussetzungen jeder einzelnen Kostenposition zu prüfen. Darüber hinaus sind iRd. Schlussabrechnung alle relevanten Fixkosten **dem Monat der Fälligkeit** zuzuordnen.

Bitte prüfen Sie daher in der Spalte „A“ der Tabellenblätter 2019-2022 (je nach Bedarf) die Fälligkeiten.

Sofern die individuelle Fälligkeit der Rechnung **von dem Monat des gebuchten Belegdatums** abweichen sollte, vermerken Sie bitte das abweichende Fälligkeitsdatum in der Spalte „N“.

Bitte löschen Sie ferner Kostenpositionen, die die Fördervoraussetzungen nicht erfüllen, weil sie z.B. nicht vor dem Förderzeitraum vertraglich vereinbart wurden, in Spalte „S“ (Buchung hinzurechnen? (leer = Ja)) mit „nein“. Alle Positionen, die sie in Spalte „S“ mit „nein“ markieren, werden bei der Zusammenstellung der förderfähigen Fixkosten ignoriert.

Vor einer Übermittlung Ihrer Daten sind wir als prüfende Dritte verpflichtet, die Einhaltung der o.g. Grundsätze zu plausibilisieren.

Wenn Sie in einer Position nicht sicher sind, notieren Sie gerne den Klärungsbedarf in Spalte „T“ (Nachricht an den prüfenden Dritten).

Es ist bereits angekündigt worden, dass die Bewilligungsstellen die Schlussabrechnungen auf die Einhaltung der o.g. Vorgaben eingehend prüfen werden.

Eine vorsätzliche oder leichtfertige Missachtung dieser Vorgaben kann bei daraus resultierender Überförderung als (ggf. versuchter) Subventionsbetrug gem. § 264 StGB strafrechtlich verfolgt werden.

Bitte prüfen Sie zudem, ob

- die Checkliste Mandant vollständig befüllt wurde. Wir benötigen insbesondere für jeden Förderzeitraum einer gesonderte Begründung der Corona-Bedingtheit der Umsatzrückgänge.

Bitte beachten Sie: Gem. § 6 SubvG (Anzeige bei Verdacht eines Subventionsbetrugs) sind u.a. Finanzbeamte verpflichtet, Tatsachen, die sie dienstlich erfahren und die den Verdacht eines Subventionsbetrugs begründen, den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen. Dazu wird aktuell gerade im Jahressteuergesetz 2022 das sog. „Steuergeheimnis“ um eine Mitteilungserlaubnis ergänzt, die vorsieht, dass diese Mitteilung ausdrücklich zulässig ist, soweit sie für die Durchführung eines Strafverfahrens wegen einer zu Unrecht erlangten Leistung aus öffentlichen Mitteln erforderlich ist (§ 31a Abs. 1 AO-E).

Bitte lassen Sie uns diese Unterlagen **bis spätestens zum 15.01.2024 zukommen. Nur dann können wir sicherstellen, dass Ihre Schlussabrechnung fristgerecht gestellt werden kann.**

Mit freundlichen Grüßen,

ETL Kramer & Kollegen GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

Team Schlussabrechnungen